

## **Merkblatt**

### **zur Vergabe von Stipendien an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

1. Die Vergabe eines Stipendiums richtet sich nach der Rahmenordnung der Heinrich-Heine-Universität zur Vergabe von Stipendien (Stipendienordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Leistender eines jeden Stipendiums ist die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
3. Ein Stipendium wird uneigennützig und nicht als offene oder verdeckte Vergütung für eine Arbeitsleistung gewährt. Stipendien sind Geldleistungen, mit denen unter anderem Studierende oder Doktoranden für bestimmte Projekte im Rahmen eines Studiums oder einer Promotion unterstützt werden.
4. Doktoranden dürfen Zahlungen nicht zur Unterstützung einer fremden, sondern nur zur Ermöglichung der Erbringung einer eigenen Forschungsleistung gewährt werden. Für Promotionsstipendien bedeutet dies, dass im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis auf einer Qualifikationsstelle an der HHU kein Stipendium gewährt werden darf. Der Stipendiat ist nicht verpflichtet ein bestimmtes Ergebnis oder über die eigentliche Forschung hinaus Leistungen zu erbringen, die der Stipendiengeber entgeltlich von einem Dritten beziehen kann. Solange nicht ein bestimmtes Ergebnis aus der Forschung des Stipendiaten abzuliefern ist, stellt die Verpflichtung, die jeweilige Forschung zu betreiben, keine derartige Gegenleistung, sondern vielmehr Sinn und Inhalt eines Stipendiums dar. Die Erstellung eines Abschlussberichtes ist keine Gegenleistung, sondern dient der Überprüfung der Einhaltung der Stipendienrichtlinien. Schließlich sind auch die aktiven Teilnahmen an Aktivitäten eines Kollegs nicht als Gegenleistung anzusehen. Der Stipendiat kann – mit Einschränkung der aktiven Teilnahmen an einer strukturierten Graduiertenausbildung – frei darüber entscheiden, wann, wo und wie er konkret seine Tätigkeit an dem Forschungsprojekt verrichtet. Einschränkungen aufgrund von z.B. räumlichen Engpässen sind in zeitlicher Hinsicht zulässig.
5. Die Höhe des Stipendiums ergibt sich aus dem jeweiligen Stipendienprogramm und darf einen Betrag, welcher für die Bestreitung des Lebensunterhaltes und der Deckung des Ausbildungsbedarfes als erforderlich anzusehen ist, nicht überschreiten. Anhaltspunkte für den Lebensbedarf bei Studierenden ergeben sich anhand der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, für Promotions- und Forschungsstipendien anhand der Höhe der DFG-Stipendien. Das Stipendium darf weder der üblichen Entlohnung im Berufsumfeld des Stipendiaten entsprechen noch die Höchstgrenze von Euro 2.500,00 monatlich überschreiten.
6. Bei Beachtung der o.g. Bedingungen sind so gewährte Stipendien gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerbefreit. Überschreiten die weiteren Einnahmen der Stipendiatin/des Stipendiaten im Sinne des Einkommensteuerrechts den entsprechenden Freibetrag, können auch Stipendien steuerpflichtig sein.

7. Weil das Steuerrecht und das Sozialversicherungsrecht unterschiedliche Funktionen haben, ist eine Anbindung des Sozialversicherungsrechts an das Steuerrecht nicht gegeben. Ein Stipendiat ist in der Regel nicht an Weisungen (außer solcher wissenschaftlicher Art) gebunden, weshalb die wissenschaftliche Tätigkeit eines Stipendiaten keine entlohnte, abhängige Beschäftigung i.S.d. Sozialversicherungsrechts darstellt. Zahlungen von Geld (oder die Gewährung geldwerter Leistungen) für Tätigkeiten, die nicht als Beschäftigung bewertet werden können, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht (vgl. §14 SGB IV).
8. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Hochschulen durch §1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten dazu verpflichtet, Zahlungen, die zusammen einen Betrag i.H.v. Euro 1.500,00 jährlich überschreiten, den zuständigen Finanzämtern des jeweiligen Empfängers (Stipendiaten) zu melden. Der betroffene Zahlungsempfänger ist über die Mitteilung an das jeweilige Finanzamt zu unterrichten (§ 11 MV).
9. Allein in Ihrer Eigenschaft als Stipendiatin oder Stipendiat sind Sie nicht unfallversichert. Studierende und Promovierende sind nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen versichert ([www.unfallkasse-nrw.de/versicherte/in-hochschulen/](http://www.unfallkasse-nrw.de/versicherte/in-hochschulen/)).
10. Der Stipendiat ist gehalten alle Änderungen bezogen auf den Antrag und die Voraussetzungen der Stipendiengewährung unverzüglich der Zentralen Stipendienstelle mitzuteilen.
11. Die im Bewerbungsprozess angegebenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich zur Auswahl geeigneter Bewerber und zur Durchführung des Stipendiums erhoben und verarbeitet. Die so erhobenen Daten werden gemäß den Vorgaben des Datenschutzgesetzes NRW gespeichert und gelöscht.
12. Es bleibt vorbehalten, dass ein Stipendium ganz oder teilweise dann widerrufen und ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden kann, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern oder ein Beschäftigungsverhältnis an der HHU eingegangen wird oder der Universität von Seiten der Mittelgeber die jeweils erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden oder der jeweilige Betreuer mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Stipendiums nicht mehr gegeben sind. Der Stipendiat ist zur Anzeige einer Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen für das Stipendium verpflichtet.